



AKTENVERWALTUNG IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

Weisung vom 15. Mai 2015

1. Gegenstand

Diese Weisung regelt die Verwaltung der Akten der abgeschlossenen und sistierten Verfahren sowie anderer erledigter Geschäfte, deren Aufbewahrung, den Informationszugang, die Ablieferung ans Staatsarchiv sowie deren Vernichtung.

2. Grundlagen

- ◆ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- ◆ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009; (JStPO; SR 312.1);
- ◆ Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1);
- ◆ Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. September 2009 (JIOV; LS 172.110.1);
- ◆ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4);
- ◆ Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41);
- ◆ Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6);
- ◆ Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 (LS 170.61).

3. Grundsätze / Begriffe

Der Begriff „Akten“ im Sinne dieser Weisung umfasst sämtliche Aufzeichnungen und ergänzende Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften anfallen.

Dazu gehören sämtliche Untersuchungsakten, Vollzugsakten sowie Akten aus erledigten Rechtsmittelgeschäften und Verwaltungsgeschäften.

Nach Erledigung eines Verfahrens oder eines Geschäftes werden die Akten zentral bei den Amtsstellen aufbewahrt und verwaltet, damit diese im Bedarfsfall (z.B. zur Einsicht durch Verfahrensbeteiligte, Aktenbeizug, etc.) noch während eines gewissen Zeitrau-



mes über die entsprechenden Akten verfügen können (sog. „separate Verwaltung“ oder „Zwischenarchiv“; vgl. für die Dauer der „separaten Verwaltung“ nachstehend, Ziffer 4).

Die Akten sistierter Verfahren gelten als pendente Verfahren. Sie sind auszusondern und separat zu verwalten.

Untersuchungsakten und Vollzugsakten sind getrennt aufzubewahren.

Die Grundsätze für die Aktenverwaltung finden sich in der Archivverordnung, vorab in §§ 6 - 10a, und in Art. 100 - 103 StPO. Nach den Grundsätzen der Archivverordnung sind Akten nach Möglichkeit im Original aufzubewahren und haben vollständig und nach eindeutigen Kriterien geordnet zu sein (§ 8 Archivverordnung). Die Räume für Aktenablagen müssen abschliessbar sein, und die Akten sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (§ 9 Archivverordnung).

Verantwortlich für die ordnungsgemässe Verwaltung der Akten sind die Stellenleitungen.

4. Fristen für die "separate Verwaltung" nach Erledigung des Verfahrens

Akten erledigter Verfahren sind während 15 Jahren separat zu verwalten, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht eine andere Frist vorsehen.

Akten im Zusammenhang mit Delikten, für die gemäss Art. 36 Abs. 2 JStG bzw. Art. 97 Ziff. 1 Bst. a StGB bei Übergangstätern sowie Art. 101 StGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. j JStG eine längere Verjährungsfrist gilt, sind während 25 Jahren bzw. bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung separat zu verwalten.

Akten sistierter Verfahren im Zusammenhang mit unverjährbaren Delikten gemäss Art. 101 StGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. j JStG sind dauernd separat bei den Stellen zu verwalten.

Spruchbücher sind während 20 Jahren separat zu verwalten.

Akten aus Rechtsmittelgeschäften und Verwaltungsgeschäften der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften sind während 10 Jahren separat zu verwalten.

5. Beschränkung der Zugriffsmöglichkeit

Nach Ablauf der Frist für die separate Verwaltung erledigter Verfahren und Geschäfte ist der Zugriff auf die Akten erledigter Verfahren und Geschäfte auf die Archivberechtigten beschränkt (s. Anhang, Übersicht über die verschiedenen Stufen des Aktenzugs).



6. **Einsicht in Akten erledigter Verfahren**

Das allgemeine Informationszugangsrecht zu Akten, die bei der Oberjugendanwaltschaft oder den Jugendanwaltschaften aufbewahrt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). § 20 IDG sieht vor, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen und eigenen Personendaten hat. Sie hat ein schriftliches Gesuch an die entsprechende Behörde zu richten (§ 24 IDG); die Behörde hat in der Regel innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu entscheiden (§ 28 IDG).

Die Bekanntgabe von Informationen kann dann verweigert oder ganz oder teilweise aufgeschoben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes oder privates Interesse einer Bekanntgabe entgegensteht (§ 23 IDG), wobei das öffentliche und private Interesse in § 23 Abs. 2 IDG näher umschrieben wird. Das öffentliche Organ hat in diesen Fällen eine Verfügung zu erlassen (§ 27 IDG).

a) Hat eine Partei, ein anderer Verfahrensbeteiligter, eine Behörde oder ein Gericht ein Gesuch zur Einsicht in die Akten einer abgeschlossenen Strafuntersuchung gestellt, entscheidet darüber die zuständige Stellenleitung.

b) In den übrigen Fällen entscheidet die Oberjugendanwaltschaft über Gesuche zur Einsicht in Akten einer abgeschlossenen Strafuntersuchung oder in andere separat verwaltete Akten. Dies betrifft insbesondere

- ◆ die Einsicht nicht am Verfahren beteiligter Dritter in die Akten einer abgeschlossenen Strafuntersuchung oder in andere separat verwaltete Akten,
- ◆ den von einer Person in allgemeiner Weise verlangten Zugang zu eigenen Personendaten,
- ◆ Gesuche für wissenschaftliche Untersuchungen.

7. **Ablieferung ans Staatsarchiv**

Handbücher, Dienstanweisungen und Druckschriften mit erheblichem Informationsgehalt sind dem Staatsarchiv unmittelbar nach der Fertigstellung durch den Herausgeber in einem Exemplar abzuliefern (§ 10a Archivverordnung).

Von den Akten aus Übertretungstatbeständen ist eine Zufallsauswahl von 2 Prozent der Fälle, von den übrigen Untersuchungsakten sowie aus den Vollzugsakten eine solche von 5 Prozent der Fälle für die Ablieferung an das Staatsarchiv zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Akten im Zusammenhang mit Delikten mit einer Verjährungsfrist von über 15 Jahren sowie bedeutende Fälle (schwere Delikte wie Kapitalverbrechen, schwerste Sexualdelikte; Verfolgungsverjährung gemäss Art. 36 Abs. 2 JStG; grosse Beachtung in Öffentlichkeit und Medien, Involvierung bekannter Persönlichkeiten, besondere Relevanz aus juristischer oder sozialarbeiterischer Sicht; aussergewöhnliche Fälle) für die Ablieferung an das Staatsarchiv zu kennzeichnen.

Die Akten sind dem Staatsarchiv nach Ablauf der Frist für die "separate Verwaltung" im Sinne von Ziffer 4. dieser Weisung innert zwei Jahren zur Archivierung anzubieten.



Akten im Zusammenhang mit Delikten mit einer Verjährungsfrist von über 15 Jahren (Übergangstäter) sind dem Staatsarchiv erst nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zur Archivierung anzubieten.

8. Vernichten von Akten

Die vom Staatsarchiv nicht übernommenen Akten sind zu vernichten. Es ist dafür zu sorgen, dass ein Missbrauch der Akten ausgeschlossen ist. Nicht zu vernichten sind jugendstrafrechtliche Akten, die in einem anderen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen worden sind.

9. Findmittel

Für die Findmittel gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für die Akten. Sie sind so lange aufzubewahren, wie dies für die Erschliessung der aufbewahrten Akten nötig ist. Überflüssig gewordene Findmittel sind dem Staatsarchiv zur Ablieferung anzubieten. Nicht übernommene Findmittel sind zu vernichten.

10. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 15. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 15. März 2010.

Der Leitende Oberjugendanwalt

lic.iur. Marcel Riesen-Kupper

Verteiler

- ◆ Direktion der Justiz und des Innern
- ◆ Jugendstrafrechtspflege
- ◆ Staatsarchiv des Kantons Zürich



Übersicht

Bearbeitungsstufe der Akten	Bedeutung	Beendigung der Stufe	Auswirkungen in der Geschäftskontrolle	Frist
1. Gebrauch (aktive Bearbeitung)	Verwendung der Akten für die laufende Untersuchung, ein offenes Vollzugsgeschäft, ein offenes Verwaltungsgeschäft / Rechtsmittelgeschäft, ein offenes hängiges Projekt	Verfahrensabschluss (Rechtskraft) Geschäftserledigung Projektende	Geschäftsaustrag mit Bestimmung der Verwalungsfrist und des Lösungsdatums	keine Frist
2. Verwaltung („separate Verwaltung“)	Akten stehen für Wiederaufnahmen, Nachverfahren, Einspracheverfahren, Aktenbeizug, Revisionsverfahren, etc. bzw. mit Blick auf die Dokumentation der Verwaltungstätigkeit und die Auskunftsfähigkeit zur Verfügung	Automatischer Entzug aus dem allgemeinen Zugriff in den Findmitteln nach Ablauf der Verwalungsfrist	Elektronischer Zugriff für die GK-Berechtigten; nach Ablauf der Verwalungsfrist nur noch für die Archivberechtigten (Amtsstellenleiter/-in, GK-Führer/-in)	Strafakten: 15 Jahre, Delikte im Zusammenhang mit Art. 36 Abs. 2 JStG: 25 Jahre Delikte gemäss Art. 97 Ziff.1 Bst. a: 25 Jahre bzw. bis Eintritt Verfolgungsverjährung Delikte gemäss Art. 101 StGB: 25 Jahre/dauernd Spruchbücher: 20 Jahre Rechtsmittelgeschäfte, Verwaltungsgeschäfte: 10 Jahre
3. Aufbewahrung	Vorbereitung der Ablieferung ans Staatsarchiv durch Beauftragte	Übernahme der ausgewählten Akten durch das Staatsarchiv und Vernichtung aller übriger Akten	Zugangsmöglichkeit auch über Findmittel nur für Archivberechtigte (Amtsstellenleiter/-in, GK-Führer/-in)	2 Jahre nach Ablauf der Dauer der "separaten Verwaltung"
4. Archivierung	Übernahme der Akten ins Staatsarchiv	Grundsätzlich unbefristet	Findmittel nur noch beim Staatsarchiv	Unbestimmte Dauer